

Mitglieder- und Beitragsreglement Aqua Viva



I ALLGEMEINES

Dieses Reglement umschreibt die Rechte und Pflichten der Kollektiv- und der Einzelmitglieder gemäss Art. 7 der Statuten von Aqua Viva.

II KOLLEKTIVMITGLIEDER

Art. 1 Rechte

Den Kollektivmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung des Stimm- und Wahlrechts in der Mitgliederversammlung;
- b) Stellen von Anträgen zu Händen des Vorstandes, die das Verbandsbeschwerderecht betreffen;
- c) Vorschlagsrecht für die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes und der Begleitgruppe Recht;
- d) Erhalt von Vereinsinformationen, Positionspapieren und Argumentarien;
- e) Erhalt der Verbandszeitschrift für Vorstandsmitglieder;
- f) Möglichkeit, regelmässig in der Verbandszeitschrift zu publizieren;
- g) Teilnahme an Exkursionen und Ausflügen des Vereins;
- h) Möglichkeit des Einbezugs in Veranstaltungen des Umweltbildungsprogramms.

Art. 2 Bemessung des Stimmrechts

¹ Der Vorstand hat bei der Festlegung des Stimmrechts für Kollektivmitglieder die Grösse (Anzahl Mitglieder, Anzahl Mitarbeitende, Finanzstärke) sowie die fachlich-politische Bedeutung zu berücksichtigen.

² Für Kollektivmitglieder mit Vereinsform gelten die folgenden Richtgrössen:

- a) mit bis zu 250 Mitgliedern: 2 Stimmen
- b) mit 250 bis 1000 Mitgliedern: 3 Stimmen
- c) mit mehr als 1000 Mitgliedern: 4 Stimmen

³ Die Kollektivmitglieder üben ihre Rechte an der Mitgliederversammlung durch ihre Delegierten aus.

Art. 3 Beitrag

¹ Der Vorstand hat bei der Festlegung der Mitgliederbeiträge die Grösse (Anzahl Mitglieder, Anzahl Mitarbeitende, Finanzstärke) sowie die fachlich-politische Bedeutung der Kollektivmitglieder zu berücksichtigen.

² Für Kollektivmitglieder mit Vereinsform gelten die folgenden Richtgrössen:

- a) mit bis zu 250 Mitgliedern: 200 Franken
- b) mit 250 bis 1000 Mitgliedern: 400 Franken
- c) mit mehr als 1000 Mitgliedern: 600 Franken

³ Die Mitgliederbeiträge für Kollektivmitglieder werden vom Vorstand abschliessend festgelegt. Die Beiträge können in Ausnahmefällen vom Mitglieder- und Beitragsreglement abweichen.

III EINZELMITGLIEDER

Art. 4 Kategorien

¹ Einzelmitglieder von Aqua Viva sind:

- a) Erwachsene
- b) Jugendliche/Studierende/Lernende (bis 25 Jahre)
- c) Paare und Familien
- d) Ehrenmitglieder

² Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden.

Art. 5 Rechte

Den Einzelmitgliedern stehen folgende Rechte zu:

- a) Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Stimm- und Wahlrechte anlässlich der Mitgliederversammlung;
- b) Erhalt von Vereinsinformationen;
- c) Erhalt der Verbandszeitschrift;
- d) Teilnahme an Exkursionen und Ausflügen des Vereins.

Art. 6 Stimmrecht

Jedes Einzelmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 7 Beitrag

¹ Die Beiträge von Einzelmitgliedern sind:

- a) Erwachsene: 70 Franken
- b) Jugendliche/Studierende/Lernende: 40 Franken
- c) Paare und Familien: 90 Franken

² Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

IV Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines protokollierten Beschlusses der Mitgliederversammlung.

V Anhang

Liste Kollektivmitglieder